Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

(Nr. 2298.) Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Uebersteigen im Etatsjahre 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Werthpapiere rc. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen dem zu Ueberweisungen verfügbaren Betrage und den Matrikularumlagen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

Außerdem wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 Mark auf 143 000 000 Mark erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 16. April 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1896.

(Nr. 2299.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 20. April 1896.

Auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält die Gruppe II (Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind) unter Ziffer 8 folgenden Zusatz:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

2. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Nr. 2300.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist eine besondere Beilage, enthaltend

die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen, vom 8. April 1896

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend

die Aichung von chemischen Meßgeräthen.

Vom 8. April 1896.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Artikel 1.

Die §§. 6 und 7 der Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen, vom 26. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893, Beilage zu Nr. 30) erhalten folgende Fassung.

§. 6.

Aichgebühren.

An Gebühren werden erhoben:	Mark.	Pf.
a) für jedes eingereichte Meßgeräth als Abfertigungsgebühr	—	10
b) bei der Aichung		
für Meßgeräthe ohne Eintheilung	—	40
für Meßgeräthe mit Eintheilung	1	—
c) bei bloßer Prüfung		
für jede vollständige Maaßgröße oder jede geprüfte Stelle	—	10

Sind bei der Aichung an einem mit Eintheilung versehenen Meßgeräthe außer dem Gesammtinhalt mehr als fünf Stellen geprüft, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach dem vorstehenden Satze unter c berechnet.

§. 7.

Aichungsstellen.

Die Aichung der Meßgeräthe erfolgt durch die Normal-Aichungs-Kommission oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durch Aichungsämter, welche hierzu im Einvernehmen mit der Normal-Aichungs-Kommission ermächtigt werden.

Artikel 2.

Die Bestimmungen im Artikel 1 §. 6 treten vier Wochen nach dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1896.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Hopf.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.